

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand von nornscreen ist das Installieren von Werbeflächen auf Großdisplays, und oder im Internet und oder auf anderen Medien.

Erteilte Aufträge führt nornscreen im eigenen Namen durch.

### 2. Geltungsbereich

2.1. Für alle gültigen mit nornscreen abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Aufträge gelten die nachfolgenden Bedingungen. nornscreen erkennt die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden nicht an. Diese werden kein Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn nornscreen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.2. Mit der Unterschrift und oder der Inbetriebnahme der gesamten Hard- und Software – im folgenden Peripherie genannt - erkennt der Kunde die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

### 3. Eigentumsrechte

3.1. nornscreen installiert im Auftrag des Kunden alle für den Betrieb von nornscreen nötige Peripherie. Diese bleibt Eigentum von nornscreen und ist weder in anderem Namen verpfändbar, belastbar oder sonst wie als Sicherheit zu verwenden. Es gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt.

3.2. Während der Wirksamkeit und Laufzeit aller vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet sich der Kunde die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung zu Tragen. Besteht eine Gefahr für Teile oder der gesamten Peripherie, wird der Kunde dies schriftlich an nornscreen mitteilen. Für die Behebung des entstanden Schadens

entstehenden Kosten, ist der Kunde zu 100% verantwortlich.

3.4. Wird die Vereinbarung zwischen dem Kunden und nornscreen fristgerecht beendet, wird die gesamte Peripherie von nornscreen deinstalliert und abtransportiert. Beendet der Kunde die Vereinbarung aus triftigem Grund vorzeitig, werden die aus der Demontage und dem Abtransport entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden durchgeführt. Darüber hinaus behält sich nornscreen weitere Forderungen offen, die aus Vereinbarungen mit Werbekunden bestehen.

3.5. Alle von nornscreen gelieferten Mittel, die für den Betrieb und Installation nötig sind, insbesondere Hardware, Bilder, Filme, Texte, Programmierungen und aller sonstigen Medien bleiben Eigentum von nornscreen, auch wenn die Ausfertigung oder Verwendung gesondert vergütet wurde.

### 4. Nutzungsrechte

4.1. Jeder Auftrag des Kunden an nornscreen ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werkleistungen gerichtet ist.

4.1. Der Kunde hat der gesamten Peripherie ein einfaches Nutzungsrecht, Schutzrechtshinweise sind verbindlich.

4.4. Der Kunde verpflichtet sich nornscreen für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfeld zu verwenden. Jede anderweitige Vereinbarung oder Nutzung ist nur mit der ausdrücklichen Einwilligung von nornscreen gestattet.

4.5. Eventuelle Vorschläge oder Mitarbeit des Kunden an nornscreen begründen kein Miturheberrecht. Der Kunde hat keinen Einfluss auf die Änderungen der Nutzungsrechte.

## 5. Haftung und Haftungsausschluss

5.1. Für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nornscreen nur bei groben Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft. Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von nornscreen.

5.2. nornscreen haftet nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Der daraus abgeleitete Schadensersatz wird auf den maximalen im Vertrag geregelten Auftragswert begrenzt. Es kann kein Ausgleich anerkannt werden, die auf atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden statt findet.

5.3. nornscreen hat keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte externen Daten, die von fremden Servern eingeblendet werden. nornscreen ist weder für die Erreichbarkeit dieser Daten noch für das Ändern und Löschen dieser haftbar zu machen. Dies schließt auch die Verwendung von externen Diensten (Wetterdaten, Nachrichten, Börsenkurse usw.) ein. Für die veröffentlichten Informationen übernimmt nornscreen keine Haftung. nornscreen behält sich vor, diese externen Dienste jederzeit zu deaktivieren bzw. den Anbieter zu wechseln. Dafür bedarf es keine ausdrückliche Rücksprache mit dem Kunden.

5.4. nornscreen haftet nicht für das Veröffentlichen von Inhalten, Daten und Informationen durch den Kunden und oder dessen Mitarbeiter. nornscreen ist frei von allen Kosten und Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung von Urheberrechten, Wettbewerbsrechten, presse- und strafrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen durch Dritte entstehen könnten.

5.5. Für Betriebsstörungen, sowohl im eigenen wie auch im fremden Betrieb haftet nornscreen nicht. Liegt ein defekt der Peripherie beim

Kunden vor, und oder eine Störung der Kommunikationsnetze, und oder ein Serverausfall welcher nicht länger als 48 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Inbetriebnahme andauert, und oder wegen höherer Gewalt, Streik oder sonstigen Gründen, die nicht von nornscreen zu vertreten sind besteht keinerlei Anspruch auf Haftung gegenüber nornscreen. Bei Ausfall der Peripherie verpflichtet sich nornscreen für Ersatz zu sorgen im vertretbaren zeitlichen Rahmen. Garantieleistungen für z.B. Displays werden nicht automatisch durch nornscreen durchgeführt, sondern über den Hersteller direkt abgewickelt. Daraus ergeben sich zeitliche Verschiebungen für die nornscreen keine Haftung übernimmt.

## 6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde versichert nornscreen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die die gesamte Peripherie schützt. nornscreen behält sich vor, beim erkennen von Gefahr, insbesondere durch dem Versuch von Manipulationen des Systems, Server und Systeme außer Betrieb zu nehmen. Dieses Aussetzen der Betriebsbereitschaft ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

6.2. Der Kunde stellt nornscreen frei von allen Kosten und Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung von Urheberrechten, Wettbewerbsrechten, presse- und strafrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen durch Dritte entstehen könnten. Dies gilt auch für das Veröffentlichen von Inhalten, die der Kunde selber anfertigt bzw. durch Dritte anfertigen lässt.

6.5. Der Kunde kann, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von nornscreen keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abtreten oder diese übertragen. nornscreen kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

jederzeit an einen Dritten abtreten oder übertragen. Der Kunde stimmt diesem zu.

6.6. Der Kunde verpflichtet sich, alle die für die Durchführung benötigten Daten und Informationen wahrheitsgemäß bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Zahlen über die Frequentierung der Displays durch Besucher, Kunden, Interessenten und alle anderen Zielgruppen.

6.7. Der Kunde wird über alle Informationen, zur Verfügung gestellten Software und Peripherie stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

6.8. Die Zugangsdaten zur nornscreen Software sind gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

6.9. Der Kunde muss nach der Inbetriebnahme eine Meldung an die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) tätigen. nornscreen ist ein „neuartiges Rundfunkgerät“. Hat der Kunde bereits Fernsehgeräte und oder „neuartige Rundfunkgeräte“ angemeldet, besteht nur noch eine Meldepflicht keine gesonderte Abgaben von Gebühren an die GEZ. Eine Abgabe an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) besteht nicht, da nornscreen keine Ausgabe von Ton vorsieht. Erfolgt eine Ausgabe von Ton, ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Meldungen an die GEMA zu tätigen. Sollten sich Abgabenordnung an GEZ und oder GEMA ändern, muss der Kunde für diese Änderungen hierfür selber Sorge tragen.

6.10. Der Kunde stellt der gesamten Peripherie einen Zugang zum Stromnetz zur Verfügung. Sollten in dem Bereich keine Anschlüsse zur Verfügung stehen, wird der Kunde diese auf eigene Kosten fachgerecht anfertigen lassen. Darüber hinaus ist ein Zugang zum Internet nötig, welchen der Kunden über seine eigene

Infrastruktur gewährleistet. Ist dafür keine Möglichkeit gegeben, können andere Kommunikationswege in Erwägung gezogen werden (UMTS) welche gesondert verrechnet werden.

6.11. Der Kunde unterstützt nornscreen bei der Suche benötigter Kooperationen mit externen Werbekunden.

## 7. Rücktrittsrecht

7.1. nornscreen behält sich das Recht vor, gleich welcher Art von einem Vertrag zurück zu treten, wenn dieser für nornscreen unzumutbar ist.

7.2. Kann nornscreen aus dem unter Punkt 6.6. angegebenen Daten kein tragfähiges Konzept erstellen, hat nornscreen das Recht den Vertrag vorzeitig zu beenden oder diesen zu modifizieren.

7.3. Entsprechen die unter Punkt 6.6. angegebenen Daten nicht den tatsächlich Zahlen, kann nornscreen den Vertrag vorzeitig beenden. Alle sich daraus ergebenden Kosten übernimmt der Kunde. Dies beinhaltet die Auslagen für die Peripherie, Planung und Durchführung und eventuelle Forderungen der Werbekunden.

7.4. Der Kunde kann von einem Vertrag jederzeit zurück treten, solange nornscreen keinen entstanden Aufwand nachweisen kann. Ist dieser Aufwand gegeben, verpflichtet sich der Kunde für den Ausgleich des entstandenen Aufwandes. Der Aufwand beinhaltet nicht nur die im Auftrag des Kunden gekaufte Peripherie, sondern auch für die gesamte Zeit die für Planung und Durchführung nötig waren.

## 8. Kosten

7.1. nornscreen erstellt im Auftrag des Kunden ein tragfähiges werbe finanzierendes Konzept.

Auf dieser Basis werden Peripherie und alle sonstigen Leistungen refinanziert. Für den Kunden entstehen keine Kosten. Eine Ausnahme stellen gesonderte vertragliche Regelungen dar.

7.2. Änderungen laufender Verträge bedürfen der Zustimmung des Kunden und nornscreen.

## **8. Vertrag**

8.1. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und nornscreen kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail zustande. Nornscreen behält sich das Recht vor, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

8.2. Erteilt der Kunde eine mündliche Änderung, die einen neuen Auftrag oder laufende Verträge betreffen, können diese nicht akzeptiert werden. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn diese von nornscreen schriftlich bestätigt wurden.

## **9. Beginn / Inbetriebnahme / Ablauf**

9.1. Für die Planung wird ein Mitarbeiter oder im Namen von nornscreen beauftragter Dritter eine erste Begehung mit dem Kunden vor Ort durchführen. Hier werden maßgebliche Eckpunkte ermittelt (Standort der Displays, Anzahl der Displays, Größe der Displays, Befestigungen, WLANtauglichkeit usw.)

9.2. nornscreen erstellt auf der Basis der unter 9.1., 6.6., 6.10, 6.11 und andere Faktoren einen Ablaufplan. Daraus ergeben sich genaue Daten der Inbetriebnahme. Kann kein tragfähiges werbe finanziertes Konzept erstellt werden, kann nornscreen den geschlossenen Vertrag rückgängig machen.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von nornscreen / Schweinfurt. nornscreen kann Ansprüche gegenüber dem Kunden an jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen.

10.2. Angewendet wird deutsches Recht.

## **11. Sonstiges**

11.1. Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen bis zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.2. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voll wirksam.